

PRESSEMITTEILUNG

29. März 2015

Europäische Zentralbank und Bank of England geben Maßnahmen zur Verbesserung der Finanzstabilität mit Blick auf Märkte mit zentralem Clearing in der EU bekannt

Die Europäische Zentralbank (EZB) und die Bank of England (BoE) geben heute eine Reihe von Maßnahmen im Hinblick auf die Verbesserung der Finanzstabilität von Märkten mit zentralem Clearing bekannt.

- Die EZB und die BoE haben verbesserte Regelungen für den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit im Hinblick auf zentrale Kontrahenten (Central Counterparties – CCPs) im Vereinigten Königreich vereinbart, deren Geschäfte in bedeutender Höhe in Euro denominated sind.
- Die EZB und die BoE erweitern heute den Anwendungsbereich ihrer unbefristeten Swap-Fazilitäten mit dem Ziel, im Bedarfsfall die Leistung von Liquiditätshilfen in unterschiedlichen Währungen durch beide Zentralbanken an die CCPs im Vereinigten Königreich bzw. im Euro-Währungsgebiet zu erleichtern. Zugleich aber soll dies ohne vorherige Verpflichtung zur Bereitstellung von Liquidität geschehen. Die Steuerung des Liquiditätsrisikos bleibt weiterhin ausschließlich in der Verantwortung der CCPs selbst.

Diese Ankündigung ist eine Folge des Urteils des Gerichts der Europäischen Union vom 4. März. Im Rahmen dieser Vereinbarungen sind die EZB und die Regierung des Vereinigten Königreichs übereingekommen, alle Rechtshandlungen in Verbindung mit den drei von der Regierung des Vereinigten Königreichs angestrebten Prozessen einzustellen. Dies wurde auch in der heutigen Bekanntmachung der britischen Regierung dargelegt.

Anmerkung:

1. Zentrale Kontrahenten (CCPs) treten zwischen die ursprünglichen Geschäftspartner einer Transaktion und garantieren dafür, dass beim Ausfall einer Gegenpartei der CCP die

Transaktion mit dem anderen Geschäftspartner fortführt. Ein zentraler Kontrahent schützt sich durch Margin-Sicherheiten (Einschusszahlungen), die er von jeder Partei hereinnimmt. Darüber hinaus sichert sich ein CCP durch weitere Sicherheiten seiner Clearing-Mitglieder ab, mit denen er einen ‚Ausfallfonds‘ einrichtet, um über den Wert der Margin-Sicherheiten hinausgehende Verluste abzudecken.

2. CCPs gewinnen an den Finanzmärkten zunehmend an Bedeutung, insbesondere nachdem sich die Staats- und Regierungschefs der G 20 2009 dazu verpflichteten, alle standardisierten OTC-Derivate (außerbörslich gehandelten Derivatekontrakte) über CCPs abzuwickeln. Inzwischen werden rund 50 % des weltweiten OTC-Zinsderivatemarkts – des größten Segments des OTC-Derivatemarkts – zentral abgewickelt, verglichen mit einem Anteil von 16 % im Jahr 2007.
3. Die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (Europäische Marktinfrastrukturverordnung / European Market Infrastructure Regulation – EMIR) erlaubt einem zugelassenen CCP mit Sitz in einem Mitgliedstaat, seine Clearing-Dienste in unterschiedlichen Währungen in der gesamten EU anzubieten.
4. In seinem Urteil vom 4. März in der Rechtssache [T-496/11](#), die von der Regierung des Vereinigten Königreichs angestrengt wurde, hob das Gericht der Europäischen Union das von der EZB veröffentlichte Rahmenwerk des Eurosystems zur Überwachungspolitik (Eurosystem Oversight Policy Framework) insoweit auf, als „darin für zentrale Gegenparteien, die am Wertpapierclearing beteiligt sind, das Erfordernis eines Standorts innerhalb eines Mitgliedstaats des Eurosystems festgelegt wird“. Hier die Links zu den Pressemitteilungen des [Gerichts der Europäischen Union](#), der [Bank of England](#) und der [EZB](#). In diesen Mitteilungen bekundete sowohl die Bank of England als auch die EZB, dass sie „sich weiterhin um einen koordinierten und einheitlichen Ansatz bemühen, um das gemeinsame Ziel der Finanzstabilität zu erreichen und ein reibungsloses Funktionieren der Finanzmarktinfrastrukturen zu gewährleisten“.
5. Vor der heutigen Beilegung des Rechtsstreits im Fall T-496/11 waren zwei weitere von der Regierung des Vereinigten Königreichs angestrebte Fälle vor dem Gericht der Europäischen Union anhängig, die sich auf die Standortpolitik der EZB bezogen: [T-45/12](#) und [T-93/13](#).
6. Im Juni 2012 gaben die internationalen Zentralbanken bekannt, dass sie auf ein System hinarbeiten, das sicherstellt, dass keine technischen Hürden für die rechtzeitige Bereitstellung von Notfallliquiditätshilfe durch die Zentralbanken an solvente und bestandsfeste CCPs existieren, jedoch ohne sich dabei von Vorneherein auf die Bereitstellung dieser Liquidität zu verpflichten. Siehe die Erklärung ‚Statement by the Economic Consultative Committee‘ in Anhang II [hier](#).
7. Die getroffenen Vereinbarungen beruhen grundsätzlich auf Gegenseitigkeit.

Mediananfragen sind an Frau Eszter Miltényi-Torstensson unter +49 69 1344 8034 bzw. an die Bank of England, Press Office, Tel.: +44 20 7601 4411 zu richten.